

G3	GEWERBE, INDUSTRIE UND HANDEL	196
G3.08	Plakataushang	
	Reglement über die Wahl -und Abstimmungsplakate	2026-228
	Anpassung Art. 14 Abs. 1	

Das Wichtigste in Kürze

Im Reglement über die temporäre politische Aussenwerbung bei Wahlen wird in Art. 14 Abs. 1 irrtümlich der Bereich Bevölkerungsdienste als zuständige Vollzugsstelle bezeichnet. Da die Organisation und Durchführung von Wahlen in den Aufgabenbereich der Stabsstelle Ratsbüro fällt, ist die Zuständigkeit entsprechend anzupassen. Die Änderung betrifft ausschliesslich die verwaltungsinterne Zuständigkeit; die übrigen Bestimmungen des Reglements bleiben unverändert.

Ausgangslage

Der Gemeinderat genehmigte mit Beschluss Nr. 134 vom 8. Juli 2026 das Reglement über die temporäre politische Aussenwerbung bei Wahlen. Das Reglement regelt insbesondere die zulässigen Standorte, die Aufstell- und Entfernungsfristen, die Anforderungen an die Verkehrssicherheit, die Gestaltung und das Format der Plakate, die Haftung, die Gebühren sowie die Zuständigkeit für den Vollzug.

Gemäss Art. 14 Abs. 1 des Reglements ist der Bereich Bevölkerungsdienste für den Vollzug zuständig. Die Gesamtkoordination und Organisation sämtlicher Wahlen und Abstimmungen liegt jedoch bei der Stabsstelle Ratsbüro. Dazu gehören insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der Urnengänge, die Koordination der beteiligten Stellen sowie die Kommunikation mit Parteien, Komitees und kandidierenden Personen.

Da die politische Plakatierung in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen steht, ist es sachgerecht, auch deren Koordination und den Vollzug des Reglements bei der Stabsstelle Ratsbüro anzusiedeln. Art. 14 Abs. 1 ist deshalb entsprechend anzupassen. Die Änderung betrifft ausschliesslich die verwaltungsinterne Zuständigkeit; die materiellen Bestimmungen des Reglements bleiben unverändert.

Erwägungen

Die Gesamtverantwortung für die Koordination und Organisation von Wahlen und Abstimmungen liegt bei der Stabsstelle Ratsbüro. Die politische Plakatierung ist Bestandteil der Vorbereitung eines Urnengangs und steht in engem Zusammenhang mit den übrigen organisatorischen und kommunikativen Aufgaben im Wahl- und Abstimmungswesen.

Es ist deshalb sinnvoll, auch die Zuständigkeit für den Vollzug des Reglements über die temporäre politische Aussenwerbung bei der Stabsstelle Ratsbüro anzusiedeln. Damit werden die Gesamtkoordination der Urnengänge und die Verantwortung für die Plakatierung bei derselben Stelle zusammengeführt. Dies ermöglicht klare Ansprechwege, eine einheitliche

Sitzung vom 28. September 2026

Kommunikation mit Parteien, Komitees und kandidierenden Personen sowie einen koordinierten und effizienten Vollzug.

Mit der Änderung von Art. 14 Abs. 1 wird die bisherige Zuständigkeitszuweisung berichtigt und an die tatsächliche verwaltungsinterne Aufgabenteilung angepasst. Die materiellen Vorgaben des Reglements sowie die Rechte und Pflichten der betroffenen politischen Akteurinnen und Akteure bleiben unverändert. Die Anpassung ist daher sachgerecht und zweckmässig.

B e s c h l u s s :

1. Der Gemeinderat genehmigt die Änderung von Art. 14 Abs. 1 des Reglements über die temporäre politische Aussenwerbung bei Wahlen.
2. Art. 14 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
«Für den Vollzug dieses Reglements ist die Stabsstelle Ratsbüro zuständig.»
3. Die übrigen Bestimmungen des Reglements über die temporäre politische Aussenwerbung bei Wahlen bleiben unverändert.
4. Die Stabsstelle Ratsbüro wird beauftragt, die Änderung in die systematische Rechtsammlung der Gemeinde Embrach aufzunehmen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
a) G3.08
6. Mitteilung per E-Mail an:
a) Stabsstelle Ratsbüro
b) Bereich Bevölkerungsdienste
c) Abteilung Bau und Infrastruktur

PROTOKOLL
Gemeinderat

3

Sitzung vom 28. September 2026

Für richtigen Auszug aus dem Protokoll.

Embrach, 30. September 2026

Gemeinderat Embrach



Rebekka Bernhardsgrütter Derungs
Gemeindepräsidentin



Daniel von Büren
Co-Geschäftsführer / Gemeindeschreiber